

2856-

4

# Die allgemeinen Bestimmungen

des

# Nicaraguanischen Strafrechts.

Von

**Dr. Ladislaus v. Thot,**

Mitglied der spanischen Akademie,  
Ehrendirektor der „Alliance Scientifique Universelle“.

---

Sonderabdruck aus „Gerichtssaal“, 70. Band.

(Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.)

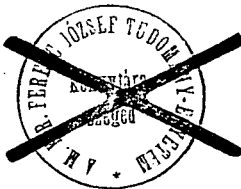
---

**Stuttgart.**

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft.

1907.

19481



Quelle des Strafrechts der Republik Nicaragua ist das Strafgesetzbuch vom 6. Dezember 1891, welches am 1. Februar 1894 in Kraft trat.

Dieses Gesetz stimmt in seinen Grundzügen vielfach mit den übrigen mittel- und südamerikanischen Strafgesetzen überein, hat indessen einzelne interessante Charakterzüge, welche besprochen zu werden verdienen.

Das Gesetz zerfällt in drei Bücher. Das erste Buch hat fünf, das zweite dreizehn, das dritte drei Titel.

Der erste Titel des ersten Buches handelt von den Verbrechen und Vergehen, von Umfang und Anwendung der Strafgesetze; von den verantwortlichen Personen und von den Umständen, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen, mildern oder erhöhen.

Dieser Titel enthält sechs Kapitel.

I. Kapitel. Von Verbrechen und Vergehen.

Ein Verbrechen (delito) oder Vergehen (falta) ist jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung, welche durch das Gesetz bestraft wird.

Nur vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen werden durch das Gesetz bestraft, falls nicht das Gegentheil ausdrücklich angeordnet ist.

Wer eine strafbare Handlung freiwillig begangen hat, wird dafür zur Verantwortung gezogen und mit der vom Gesetze vorgesehenen Strafe belegt, und zwar selbst wenn der verbrecherische

Erfolg eine andere Person trifft, als diejenige, gegen welche die Verlethungsabsicht gerichtet war.

In diesem Falle werden die Tatumstände, welche dem Täter nicht bekannt waren, aber seine Strafbarkeit erhöhen würden, nicht in Betracht gezogen, wohl aber diejenigen, welche die Strafe mildern.

Strafbar sind nicht nur das vollendete Verbrechen, sondern auch das fehlgeschlagene Verbrechen und der Versuch.

Ein fehlgeschlagenes Verbrechen liegt vor, wenn der Schuldige alles, was zur Begehung des Verbrechens führen sollte, getan hat, sein böser Vorsatz aber aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, nicht zur Ausführung kommt.

Versuch liegt vor, wenn der Schuldige die Ausführung des Verbrechens durch äußere Handlungen direkt beginnt, aber aus irgend einem Grunde oder Zufalle von der Vollendung freiwillig abgestanden ist.

Zu bestrafen sind auch das Komplott und die Anstiftung zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens.

Komplott liegt vor, wenn zwei oder mehrere Personen sich zur Ausführung einer strafbaren Handlung verabreden.

Anstiftung liegt vor, wenn derjenige, welcher sich entschlossen hat, eine strafbare Handlung ins Werk zu setzen, die Ausführung derselben einer oder mehreren anderen Personen vorschlägt.

Komplott und Anstiftung sind straflos, wenn der Schuldige von der Ausführung der strafbaren Handlung absteht, bevor man angefangen hat, sie ins Werk zu setzen und bevor gegen den Schuldigen das gerichtliche Verfahren eröffnet ist, und der Behörde seinen Plan und die näheren Umstände mittheilt.

Vergehen werden nur bestraft, wenn sie vollendet sind.

Die Verbrechen werden mit mehr oder weniger schweren, die Vergehen aber mit leichten Strafen gestraft.

Die rein militärischen Delikte sind nach dem Militärstrafgesetze zu bestrafen.

Die auf die Qualifikation der Verbrechen, auf die Täter, Gehilfen und Begünstiger, auf die Verantwortlichkeit oder Nichtverantwortlichkeit der Angeklagten, auf die Verjährung der Strafen

und auf die erschwerenden und mildernden Umstände bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches sind auch für die fehlgeschlagenen Verbrechen, für den Versuch, für das Komplott und für die Anstiftung und für die Vergehen, nach Lage der Fälle, anzuwenden.

Unter „Waffen“ soll man alle Maschinen, Instrumente, Utensilien oder Gegenstände verstehen, welche schneiden, stechen oder quetschen und die man verwendet, um zu töten oder eine gegen das fremde Vermögen gerichtete strafbare Handlung zu begehen.

## II. Kapitel. Umfang und Wirkung der Strafgesetze.

Das nicaraguanische Strafrecht ist verbindlich für alle Bewohner der Republik mit Einschluß der Fremden. Die Verbrechen und die Übertretungen, welche innerhalb des zum Lande gehörigen oder an dasselbe angrenzenden Seegebietes begangen werden, sind nach den Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzes zu behandeln.

Die Verbrechen oder Übertretungen, welche außerhalb des Gebietes der nicaraguanischen Republik von Nicaraguanen oder Fremden begangen werden, werden nicht in Nicaragua bestraft, außer in den durch das Gesetz besonders bestimmten Fällen.

Nach dem nicaraguanischen Strafgesetze sind zu bestrafen:

1. Diejenigen nicaraguanischen oder ausländischen Staatsbürger, welche die öffentlichen Kreditpapiere oder das Metall- oder Papiergeld der Republik im Auslande verfälschen.

2. Die Kapitäne, die Reisenden und das Personal eines Handelschiffes der Republik, welche eine strafbare Handlung am Schiffe oder in Wässern einer fremden Nation begingen, insofern sie wegen derselben im Auslande nicht gestraft worden waren.

Nur jene Handlung oder Unterlassung kann bestraft werden, welche das Gesetz vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht hat.

## III. Kapitel. Die für Verbrechen verantwortlichen Personen.

Für die Verbrechen und Übertretungen verantwortlich sind:

1. die Täter; 2. die Gehilfen; 3. die Begünstiger.

Als Täter sind anzusehen:

1. Diejenigen, die an der Ausführung der That auf unmittelbare Weise teilnehmen.

2. Diejenigen, welche unmittelbar einen anderen zwingen oder dahin bringen, die That auszuführen.

3. Diejenigen, welche bei der Ausführung der That durch Handlungen mitwirken, ohne die sich das Verbrechen nicht verwirklicht haben würde.

Gehilfen sind diejenigen, welche an der Ausführung der That durch vorhergegangene oder gleichzeitige Handlungen auf eine andere als die unter 1—3 bezeichnete Weise mitwirken.

Begünstiger sind diejenigen, welche in Kenntniss, daß eine strafbare Handlung verübt worden ist, ohne selbst an der That als Urheber oder Gehilfen teilgenommen zu haben, nach der Ausführung auf eine der folgenden Arten tätig werden:

1. Indem sie den Delinquenten helfen oder ihnen die Mittel erleichtern, damit sie sich die Früchte des Verbrechens oder der Übertretung zu nütze machen.

2. Durch Verbergen oder Unbrauchbarmachung des corpus delicti, der Gegenstände oder Instrumente des Verbrechens oder des Vergehens, um die Entdeckung zu verhindern.

3. Durch Beherbergen, Verdecken oder Erleichterung der Flucht der Schuldigen, falls eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

I. Die Handlung unter Mißbrauch öffentlicher Amtshandlungen seitens des Begünstigers geschieht.

II. Der Täter ein gewohnheitsmäßiger Verbrecher ist oder ein Verbrechen begangen hat, welches auch nach dem Wissen des Begünstigers mit schwerer Strafe bedroht ist.

Als Begünstiger sind auch diejenigen zu betrachten, welche in Kenntniss, daß ein Verbrechen begangen werden wird, die zur Verhinderung desselben bei der Behörde erforderliche Anzeige, zu der sie, ohne sich wirklicher Gefahr auszusetzen, fähig sind, unterlassen.

Von der Strafe wegen Begünstigung sind diejenigen befreit, welche handeln für ihren Ehegatten oder legitimen Blutsverwandten oder Verschwägerten in der geraden Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich, für ihre natürlichen Eltern oder Kinder oder ihre anerkannten illegitimen Kinder,

mit Ausnahme derjenigen, welche in eigener Person den Delinquenten halfen oder ihnen die Mittel erleichterten, damit sie sich die Früchte der strafbaren Handlung zu nutze machten.

IV. Kapitel. Die die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließenden Gründe:

Befreit sind von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit:

1. Der Wahnsinnige oder Blödsinnige, falls er nicht in einem lichten Zwischenraum gehandelt hat.

Wenn ein Wahnsinniger oder Blödsinniger eine That begangen haben sollte, welche das Gesetz als schweres Verbrechen kennzeichnet, so soll der Gerichtshof seine Einschließung in eine der Anstalten anordnen, welche für derartige Kranken bestimmt sind, und welche er nicht ohne vorherige Erlaubnis des Gerichts verlassen darf.

Anderenfalls soll er einer Familie übergeben werden, welche die Bürgschaft für dessen sorgfältige Bewachung zu übernehmen hat.

2. Wer das zehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat.

3. Wer älter als zehn, aber jünger als sechzehn Jahre ist, falls nicht festgestellt wird, daß er mit dem erforderlichen Unterscheidungsvermögen gehandelt hat.

Der Richter oder das Gericht wird sich besonders über diesen Punkt äußern müssen, wenn Strafe verhängt oder die Nichtverantwortlichkeit ausgesprochen wird.

Wird der Minderjährige für nichtverantwortlich erklärt, so wird er seiner Familie mit der Verpflichtung zur Überwachung und Erziehung übergeben oder, wenn es an geeigneten Persönlichkeiten fehlt, in ein Waisen- und Erziehungshaus gebracht.

4. Wer in Verteidigung seiner Person oder Rechte handelt, vorausgesetzt, daß noch folgende Umstände vorliegen:

a) rechtswidriger Angriff;

b) vernunftgemäße Notwendigkeit des Mittels, welches angewandt ist, um denselben zu verhindern oder abzuweisen;

c) Fehlen einer hinreichenden Herausforderung von Seiten des sich Verteidigenden.

Vermutet wird, daß diese drei Umstände zutreffen hinsichtlich desjenigen, der während der Nacht die Ersteigung oder Zerstörung der Einfriedigungen, Mauern oder Eingänge eines Hauses oder

eines bewohnten Haussteiles oder der zugehörigen Räumlichkeiten verhindert, wie beschaffen auch immer der Schaden sein möge, den er dem Angreifer verursacht.

5. Derjenige, der in Verteidigung der Person oder Rechte seines Ehegatten handelt, seiner legitimen Blutsverwandten in der geraden Linie und in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich seiner legitimen Verschwägerten in der geraden Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich seiner natürlichen Eltern oder Kinder oder seiner illegitimen Kinder, unter Voraussetzung des Vorliegens der oben unter a und b vorgeschriebenen Bedingungen und der weiteren, daß, falls von seiten des Angegriffenen eine Herausforderung voranging, der Verteidiger sich hieran nicht beteiligt hat.

6. Derjenige, der in Verteidigung der Person und Rechte eines Fremden handelt, wenn die früher genannten Bedingungen (a und b), sowie jene zutrifft, daß der Verteidiger nicht durch Rache oder Haß oder einen anderen gesetzwidrigen Grund getrieben wurde, und daß die Mittel, welche der Dritte benutzte hatte, zu den Umständen der Handlung und zu dem Übel, welches man vermeiden wollte, im Verhältnis stehen.

7. Derjenige, der, um ein Übel zu vermeiden, eine Handlung vornimmt, welche an fremdem Eigentum Schaden verursacht, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Vorhandensein oder drohende Gefahr des Übels, um dessen Beseitigung es sich handelt;

b) das Übel muß größer sein als dasjenige, welches verursacht ist, um jenes zu vermeiden;

c) es darf kein anderes ausführbares und weniger nachteiliges Mittel geben, um das Übel oder die Gefahr zu verhüten.

8. Derjenige, der bei Gelegenheit der Ausführung einer erlaubten Tat bei der Anwendung der notwendigen Sorgfalt durch reinen Zufall einen Schaden herbeiführt.

9. Derjenige, der durch eine unwiderstehliche Gewalt getrieben oder von unüberwindlicher Furcht bewogen handelt.

10. Derjenige, welcher in Erfüllung einer Pflicht, der gesetzlichen Ausübung eines Rechtes, Amtes oder Autorität handelt.



11. Derjenige, welcher kraft gesetzlicher Pflicht handelt.

12. Derjenige, der sich irgend einer Unterlassung schuldig macht, weil er durch einen gesetzmäßigen oder unüberwindlichen Grund gehindert wird.

13. Derjenige, der ein Quasidelikt begeht, außer in den Fällen, die ausdrücklich vom Gesetze bestraft werden.

V. Kapitel. Die die strafrechtliche Verantwortlichkeit mildernden Umstände.

Mildernde Umstände sind:

1. Die die strafrechtliche Verantwortlichkeit sonst ausschließenden Umstände, wenn nicht alle Erfordernisse zusammentreffen, die notwendig sind, um die Verantwortlichkeit in den betreffenden Fällen auszuschließen.

2. Das Alter unter achtzehn Jahren.

3. Falls unmittelbar von seiten des Verletzten eine Herausforderung oder Drohung vorhergegangen ist, welche zu dem Delikt im Verhältnis steht.

4. Falls die Tat begangen ist in sofortiger Vergeltung einer schweren Beleidigung, die gegenüber dem Täter selbst, seinem Ehegatten, seinen legitimen Verwandten, durch Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft in der geraden Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich, den natürlichen Eltern oder Kindern, sowie den illegitimen anerkannten Kindern begangen worden ist.

5. Falls die Handlung in Trunkenheit begangen worden ist, außer sie wäre eine gewohnheitsmäßige, dem verbrecherischen Entschluß erst nachgefolgte.

6. Falls der Täter die Absicht hatte, nur einen geringeren Schaden, als wirklich eingetreten ist, zuzufügen.

7. Wenn auf so mächtige Anreize hin gehandelt ist, daß sie naturgemäßerweise Verwirrung und Verblendung hervorgebracht haben.

8. Wenn das frühere Verhalten des Täters ein stets tadelloses war.

9. Wenn er sich mit Eifer bemüht hat, den verursachten

Schaden wieder gutzumachen, oder weitere verderbliche Folgen zu verhindern.

10. Wenn er sich selbst gestellt und das Verbrechen bekannt hat, obwohl er vermittels Flucht oder Versteckens das gerichtliche Verfahren hätte verhindern können.

11. Wenn im Prozesse sich gegen den Angeeschuldigten kein anderes Beweismittel als sein freiwilliges Geständnis ergibt.

12. Wenn der Täter die strafbare Handlung infolge Irreführung oder Befehls eines Vorgesetzten oder eines Höheren beging.

13. Wenn der Täter aus Liebe zu einer gerechten Sache gehandelt hat.

14. Die Abgelebtheit.

15. Wenn der Angeeschuldigte infolge der strafbaren Handlung sich eine Verzerung, eine Krankheit oder eine Verstümmelung zugezogen hat von immerwährender Dauer oder von einer Dauer, die länger ist als die Dauer der zu erkennenden Strafe.

16. Wenn der Täter ein beschränktes Unterscheidungsvermögen hat, des Lesens oder Schreibens unfundig ist, falls er die moralische Bedeutung seiner Handlung nicht schätzen konnte.

VI. Kapitel. Die die Strafbarkeit erschwerenden Umstände.

Erschwerende Umstände sind:

1. Die bevorzugte Stellung und die Würde des Angeklagten, seine größeren Pflichten gegenüber der Gesellschaft oder denjenigen, gegen welche er die strafbare Handlung beging.

2. Heimtückische Art der Verübung des Verbrechens, und zwar wird angenommen, daß diese vorhanden ist, wenn verräterisch oder aus dem Hinterhalt gehandelt wird.

3. Wenn das Verbrechen um eines Preises, einer Belohnung oder eines Vorteiles willen begangen wird.

4. Wenn das Verbrechen vermittels Überschwemmung, Brandstiftung, Vergiftung oder anderer künstlicher Mittel, welche große Verheerungen anrichten oder andere Personen schädigen können, begangen wird.

5. Wenn das Übel des Verbrechens überlegterweise ver-

größert wird, indem noch andere für seine Ausführung nicht notwendige Uebel herbeigeführt werden.

6. Wenn bei Verbrechen gegen Personen mit besonderer Überlegung gehandelt wird oder wenn List, Betrug oder Verkleidung angewendet werden.

7. Wenn der Täter die Überlegenheit seines Geschlechts, seiner Kräfte oder der Waffen unter Umständen mißbraucht, daß der Angegriffene sich nicht mit Aussicht auf Erfolg verteidigen konnte.

8. Wenn das Verbrechen mit Vertrauensbruch begangen wird.

9. Wenn der Täter den öffentlichen Amtscharakter mißbraucht hat, den er besitzt.

10. Wenn Mittel angewendet oder Umstände herbeigeführt werden, welche zu den eigentlichen Wirkungen der That noch Schande hinzufügen.

11. Wenn die That bei Gelegenheit von Feuersbrunst, Schiffbruch, Aufruhr, Auflauf oder Volksbewegung oder einer anderen Kalamität, oder von Unfällen begangen wird.

12. Wenn die That ausgeführt wird mit Hilfe bewaffneter Mannschaft oder von Personen, welche die Straflosigkeit sichern oder verschaffen.

13. Wenn sie in der Nacht oder an einsamen Orten ausgeführt wird.

Dieser Umstand soll vom Gericht je nach der Natur und den Begleitumständen der That berücksichtigt werden oder auch nicht.

14. Wenn die That in Verletzung oder Mißachtung der öffentlichen Behörde oder an dem Orte, an welchem diese sich in Ausführung ihrer Amtstätigkeit befindet, begangen worden ist.

15. Wenn der Täter wegen eines vom Gesetze mit gleicher oder größerer Strafe bedrohten Verbrechens vorher schon bestraft worden war.

16. Wenn der Täter in ein Verbrechen derselben Gattung rückfällig wurde.

17. Wenn die That unter Verletzung oder Mißachtung des Respektes, welchen der Angegriffene wegen seiner Würde, Stellung, seines Alters oder Geschlechts verdient, oder in seiner Woh-

nung, falls er den Vorgang nicht provoziert hat, begangen worden ist.

18. Wenn die Tat an einem Orte begangen wird, welcher zur Ausübung eines in der Republik erlaubten Kultus bestimmt ist.

19. Wenn die Tat mittelst Einbruch oder Erstiegung eines eingefriedigten Ortes ausgeführt ist.

## Titel II.

### Zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Verbrechen und Vergehen.

#### I. Kapitel. Zivilrechtlich verantwortliche Personen.

Jede strafrechtlich verantwortliche Person ist auch zivilrechtlich verantwortlich.

Ist eine strafbare Handlung von einem Wahnsinnigen oder einem Blödsinnigen nicht in einem lichten Zwischenraum begangen worden, so sind für die Tat zivilrechtlich diejenigen verantwortlich, unter deren Aufsicht die Wahnsinnigen oder die Blödsinnigen standen, falls ihrerseits keine culpa oder keine Unterlassung vorliegt.

Stand der Wahnsinnige oder der Blödsinnige unter keiner Aufsicht, so wird er selbst mit seinem Vermögen haftbar.

Die Verantwortlichkeit trifft auch den Staat oder einzelne Teile der Einwohnerschaft.

Zivilrechtlich verantwortlich sind auch die Wirte und die Hoteliers wegen der in ihren Gasthäusern oder in ihren Hotels begangenen Verbrechen.

#### II. Kapitel. Die die zivilrechtliche Verantwortlichkeit bestimmenden Regeln.

Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit umfaßt:

1. Die Restitution.
2. Die Vergütung des verursachten Schadens.
3. Die Bezahlung der Prozeßkosten.

Die übrigen Bestimmungen dieses Kapitels regeln die einzelnen Fälle der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit.

## Titel III.

## Die Strafen.

## I. Kapitel. Die Strafen im allgemeinen.

Kein Verbrechen oder Vergehen soll mit anderer Strafe belegt werden, als jener, welche ein Gesetz angibt, das vor Begehung der That ordnungsmäßig verkündet worden ist.

Die Strafgesetze haben rückwirkende Kraft, wenn sie für den Angeschuldigten eines Verbrechens oder Vergehens günstigere Bestimmungen enthalten. Die Rückwirkung hat nicht statt, wenn ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist oder der Verurteilte seine Strafe schon angetreten hat.

Verzeihung seitens der angegriffenen Partei hebt die Strafbarkeit nicht auf, ausgenommen bei Verbrechen, welche ohne vorherige Anzeige oder Zustimmung des Verletzten nicht verfolgt werden können.

Nicht als Strafen werden betrachtet die Untersuchungshaft, die Suspendierung von öffentlichen Ämtern, die von den Behörden in Ausübung ihrer Vollmachten oder durch das Gericht während des Prozesses oder während der Untersuchung angeordnet werden und auch nicht die Geldstrafen und sonstigen Maßregeln, welche die Vorgesetzten den ihnen dienstlich und amtlich Untergeordneten in Ausübung der Disziplinargewalt auferlegen.

Das Gesetz kennt keine Ehrenstrafe.

Die Strafen, welche gemäß des Strafgesetzbuchs für die Verbrechen und Vergehen auferlegt werden können, sind:

## 1. Schwere Strafen:

- a) Zuchthaus (reclusión); b) Festungshaft (presidio);
- c) Gefängnis (prisión); d) Landesverweisung (expatriación); e) absolute Unfähigkeit (inhabilitación absoluta);
- f) spezielle Unfähigkeit (inhabilitación especial); g) Verbannung (relegación).

## 2. Weniger schwere Strafen:

- a) Eingrenzung (confinamiento); b) Aufenthaltsverbot (destierro); c) scharfer Arrest (arresto mayor).

3. Milde Strafen:

a) milder Arrest (arresto menor); b) öffentlicher Verweis (reprensión pública); c) Privatverweis (reprensión privada).

4. Die Geldstrafe (multa).

Die Nebenstrafen (penas accesorias), welche vermöge ihrer Natur oder der Bestimmungen des Gesetzes zu den übrigen Strafen hinzukommen, sind:

- a) Ausschluß von der Ausübung gewisser privatrechtlicher Befugnisse (interdicción civil);
- b) der Verlust der Werkzeuge zur Verübung des Verbrechens (pérdida de los instrumentos, con que se cometió el delito);
- c) Unterwerfung unter Aufsicht der Behörde (sujeción á la vigilancia de la autoridad).

Jedes verurteilende Erkenntnis in einer Strafsache schließt in sich die Verurteilung zur Tragung der Kosten, Schäden und Nachteile seitens des Täters, Gehilfen, Begünstigers und der übrigen gesetzmäßig verantwortlichen Personen. Es gilt dies auch in dem Falle, wenn es im Urteile nicht ausdrücklich ausgesprochen wäre.

Ist eine andere, als eine bloß korrektionelle Strafe erkannt worden, so ist auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Bei Zweifel, wie die Dauer einer Strafe zu bemessen sei, ist zu Gunsten des Angeklagten zu entscheiden.

Die Dauer der Strafen: Zuchthaus, Festungshaft, Landesverweisung, absolute und spezielle Unfähigkeit, Verbannung können von 1 bis zu 5 Jahren bemessen werden; Gefängnis, Aufenthaltssverbot, Eingrenzung von 4 Monaten bis zu 5 Jahren; Polizeiaufsicht von 6 Monaten bis zu 5 Jahren; scharfer Arrest: von 40 Tagen bis zu 6 Monaten; leichter Arrest: von 2 bis zu 80 Tagen.

Die Dauer der Strafe beginnt mit dem Tage, an welchem das rechtskräftig gewordene Urteil dem verhafteten Angeklagten

kundgemacht worden ist; in allen anderen Fällen aber mit dem Zeitpunkt der Verhaftung. Die Nebenstrafen haben die für sie durch das Gesetz bestimmte Dauer.

III. Kapitel. Die Strafen, welche mit anderen Nebenstrafen verbunden sind.

Die Strafen des Zuchthauses, der Festungshaft, Landesverweisung und Verbannung bringen mit sich:

1. Die privatrechtliche Interdiction für die Dauer der Strafzeit;
2. Polizeiaufsicht auf die Dauer von 6 Monaten bis zu 5 Jahren nach überstandener Strafe.

Die Dauer derselben bestimmt sich nach dem Maße der Besserungsfähigkeit und des guten Betragens des Verurtheilten während der Dauer der Strafe.

Gefängnis, Eingrenzung und Aufenthaltsverbot ziehen die privatrechtliche Interdiction während der Dauer der Strafe und die Polizeiaufsicht nach überstandener Strafe nach sich und zwar für eine Zeit, welche der Hälfte der im Urtheile erkannten Strafe gleich ist.

Jedes Strafurtheil zieht nach sich den Verlust der aus dem Verbrechen gewonnenen Vorteile, den Verlust der Mittel, womit das Verbrechen begangen worden ist. Ausgenommen ist der Fall, wenn die Mittel einer dritten, an dem begangenen Verbrechen nicht beteiligten Person gehören.

IV. Kapitel. Die Grade und die Grenzen der Strafen.

Die Strafen: Zuchthaus, Festungshaft, Landesverweisung, absolute und spezielle Unfähigkeit und Verbannung zerfallen in fünf Grade, ebenso auch die Strafen: Gefängnis, Aufenthaltsverbot, Eingrenzung, scharfer und milder Arrest, und zwar:

1. Zuchthaus, Festungshaft, Landesverweisung, absolute und spezielle Unfähigkeit und Verbannung: im ersten Grade bis zu 3 Jahren, im zweiten Grade bis zu 6 Jahren, im dritten Grade bis zu 9 Jahren, im vierten Grade bis zu 12 Jahren, im fünften Grade bis zu 15 Jahren.

2. Gefängnis, Aufenthaltsverbot und Eingrenzung haben in den einzelnen Graden folgende Höchstmäße: im ersten Grade 1 Jahr, im zweiten Grade 2 Jahre, im dritten Grade 3 Jahre, im vierten Grade 4 Jahre, im fünften Grade 5 Jahre.

3. Scharfer Arrest: im ersten Grade 2 Monate, im zweiten Grade 3 Monate, im dritten Grade 4 Monate, im vierten Grade 5 Monate, im fünften Grade 6 Monate.

4. Leichter Arrest: im ersten Grade 6 Tage, im zweiten Grade 12 Tage, im dritten Grade 18 Tage, im vierten Grade 24 Tage, im fünften Grade 30 Tage.

Jeder Grad der Strafe hat drei Stufen: die schärfste, die mittlere und die mildeste.

Bei Zuchthaus, Festungshaft, Landesverweisung, absoluter und spezieller Unfähigkeit und bei Verbannung betragen die Differenzen der einzelnen Stufen je 1 Jahr.

Bei scharfem Arrest, Aufenthaltsverbot und bei Eingrenzung steigen die Stufen immer um 4 Monate; bei leichtem Arrest um 10 Tage und bei minderem Arrest um 2 Tage.

Folgende Tabellen veranschaulichen die Strafrahmen:

Für die Strafen: Zuchthaus, Festungshaft, Landesverweisung, absolute und spezielle Unfähigkeit und für Verbannung.

Grade	Mindestmaß	Mittlere Strafe	Höchstmaß
I.	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre
II.	4 Jahre	5 "	6 "
III.	7 "	8 "	9 "
IV.	10 "	11 "	12 "
V.	13 "	14 "	15 "

Für die Strafen: Gefängnis, Aufenthaltsverbot und Eingrenzung.

Grade	Mindestmaß	Mittlere Strafe	Höchstmaß
I.	4 Monate	8 Monate	1 Jahr
II.	16 "	20 "	2 Jahre
III.	28 "	32 "	3 "
IV.	40 "	44 "	4 "
V.	52 "	56 "	5 "



## Für die Strafe: scharfer Arrest.

Grade	Mindestmaß	Mittlere Strafe	Höchstmaß
I.	40 Tage	50 Tage	2 Monate
II.	70 "	80 "	3 "
III.	100 "	110 "	4 "
IV.	130 "	140 "	5 "
V.	160 "	170 "	6 "

## Für die Strafe: leichter Arrest.

Grade	Mindestmaß	Mittlere Strafe	Höchstmaß
I.	2 Tage	4 Tage	6 Tage
II.	8 "	10 "	12 "
III.	14 "	16 "	18 "
IV.	20 "	22 "	24 "
V.	26 "	28 "	30 "

## V. Kapitel. Die Anwendung der Strafen.

Die Täter eines Verbrechens oder Vergehens werden mit der Strafe getroffen, mit welcher die strafbare Handlung im Gesetze bedroht ist. Die Strafe ist in dem im Gesetze bestimmten Grade zu bemessen; das Maß innerhalb des Grades wird vom Richter gemäß den Umständen der That festgesetzt.

Wenn das Gesetz die Strafe für eine strafbare Handlung im allgemeinen bestimmt, so gilt diese Bestimmung für die vollendete strafbare Handlung.

Bestimmt das Gesetz keinen Grad der Strafe, so ist der dritte Grad zu verstehen.

Die Strafen werden in folgende nach ihrer Strenge geschiedene Gruppen zusammengefaßt:

Erste Stufe: 1. Zuchthaus. 2. Festungshaft. 3. Gefängnis.  
4. Scharfer Arrest.

Zweite Stufe: 1. Landesverweisung. 2. Verbannung. 3. Eingrenzung. 4. Aufenthaltsverbot.

Dritte Stufe: 1. Absolute Unfähigkeit. 2. Spezielle Unfähigkeit (Art. 69).

Die Urheber eines versuchten Verbrechens und die Gehilfen eines vollendeten Verbrechens werden mit der Strafe getroffen, welche in der betreffenden Stufe der Strafe folgt, welche wider das vollendete Verbrechen angedroht ist.

Die Begünstiger des vollendeten Verbrechens, die Gehilfen des fehlgeschlagenen Verbrechens und die Anstifter des Versuchs werden mit der Strafe, die um zwei Grade niedriger ist, als diejenige, welche das Gesetz für das betreffende Verbrechen vorschreibt, belegt.

Die Begünstiger eines fehlgeschlagenen Verbrechens und die Gehilfen des Versuchs belegt man mit der Strafe, welche um drei Grade niedriger ist, als die in der betreffenden numerischen Stufe auf das vollendete Verbrechen bestimmte Strafe.

Die Begünstiger des Versuchs belegt man mit einer Strafe, die um vier Grade niedriger ist als jene, welche die Urheber des vollendeten Verbrechens nach der betreffenden Stufe verdient.

VI. Kapitel. Anwendung der Strafen mit Rücksicht auf die mildernden oder erschwerenden Umstände.

Umstände, welche das Gesetz als Tatbestandsmomente qualifizierter Verbrechensarten hervorhebt, kommen bei der Strafbemessung als erschwerende nicht in Betracht. Ebenso nicht diejenigen, welche ein besonders durch das Gesetz mit Strafe bedrohtes Delikt begründen, oder welche das Gesetz zur Kennzeichnung des Verbrechens erwähnt oder welche derart mit dem Wesen des Verbrechens zusammenhängen, daß ohne sie jenes nicht begangen werden kann.

Diejenigen mildernden oder erschwerenden Umstände, welche in der sittlichen Veranlagung des Angeschuldigten und in seinen besonderen Beziehungen zu dem Verletzten oder in einem anderen persönlichen Moment beruhen, sollen nur die Verantwortlichkeit derjenigen Urheber, Gehilfen oder Begünstiger mildern oder erschweren, bei denen sie vorliegen.

Diejenigen Umstände, welche in den bei Ausführung der Tat angewandten Mitteln liegen, sollen nur die Strafbarkeit derjenigen Personen mildern oder erhöhen, welche von jenen Umständen vor oder im Augenblick der Bornahme der Handlung oder der Beihilfe zum Verbrechen Kenntniß hatten.

Die Gerichte sollen bei Anwendung der Strafen die folgenden Regeln beachten:

1. Liegt bei Verbrechen kein mildernder und kein erschwerender Umstand vor, so ist auf die durch das Gesetz bestimmte Strafe in ihrer mittleren Schwere zu erkennen.

2. Liegen bei Verbrechen ein, zwei oder mehrere mildernde, oder erschwerende Umstände vor, so ist die Strafe entsprechend um eine, zwei oder drei Stufen zu vermindern oder zu erhöhen. Bei dieser Strafbemessung, bei Verminderung oder Erhöhung der Strafe ist von der mittleren Stufe der Strafe auszugehen.

3. Liegen neben mildernden erschwerende Umstände vor, so hat der Richter nach freiem Ermessen deren Bedeutung zu würdigen.

Personen unter 16 und über 10 Jahre sollen, falls sie nicht von der Verantwortlichkeit frei sind, wenn das Gericht erkennt, daß sie mit Überlegung gehandelt haben, eine Strafe nach freiem Ermessen erleiden, die aber mindestens immer um zwei Stufen niedriger bemessen sein muß, als das vom Gesetz für das betreffende Verbrechen vorgeschriebene Mindestmaß.

Auf Personen, die älter als 16 und jünger als 18 Jahre sind, soll immer eine Strafe Anwendung finden, die um ein, zwei oder drei Stufen niedriger ist, als die niedrigste im Gesetz für das betreffende Verbrechen bestimmte Strafe.

#### VII. Kapitel. Vollzug der Strafe.

Die Strafe kann nur auf Grund eines Vollstreckungsbefehls vollstreckt werden.

Keine Strafe kann in einer anderen als in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form vollzogen werden.

Neben den Anordnungen des Gesetzes sind für den Strafvollzug auch die Bestimmungen der besonderen Reglements für die Leitung der Anstalten, in denen die Strafen vollstreckt werden sollen, zu beobachten. Diese Bestimmungen beziehen sich auf die

Art, Dauer und andere Umstände, auf die Arbeiten, den Verkehr der Sträflinge mit anderen Personen, die Unterstüzungen, welche sie erhalten dürfen, sowie auf die Art des Unterhalts der Sträflinge.

Das Gesetz kannte vorher auch die Todesstrafe. Seine Bestimmungen waren:

Jeder zum Tode Verurteilte wird erschossen.

Die Hinrichtung soll am Tage und öffentlich an einem Orte vollzogen werden, welcher im allgemeinen für diesen Zweck bestimmt ist.

Von mehr als drei wegen derselben Tat in ein und demselben Verfahren zum Tode Verurteilten durfte nur ein Teil hingerichtet werden. Für diesen Fall galten folgende Regeln:

Beträgt die Zahl der Verurteilten nicht mehr als zehn, so sollen nur drei hingerichtet werden; beträgt die Zahl mehr als zehn, so sollten nur fünf von ihnen hingerichtet werden.

In diesen Fällen sollten für den Vollzug der Strafe ausgewählt werden:

1. diejenigen, welche als Häufelsführer oder als Täter verurteilt worden sind;
2. diejenigen, welche wegen mehrerer Straftaten verurteilt worden sind als die anderen;
3. diejenigen, deren Tat als eine besonders schwere und qualifizierte erschien.

Überstieg die Zahl der Verurteilten, bei denen die unter 2—3 erwähnten Umstände vorlagen, die Zahl derer, an denen die Strafe vollzogen werden durfte, so mußten diejenigen, an denen die Todesstrafe vollzogen wurde, durch das Los bestimmt werden.

Die Zuchthausstrafe wird in den hiezu bestimmten Strafanstalten verbüßt.

Die zu dieser Strafe Verurteilten sind innerhalb der Strafanstalt mit harter und mühsamer Arbeit zu beschäftigen. Die Sträflinge werden mit Ketten aneinander gefesselt.

Auch für die zur Festungshaft Verurteilten besteht innerhalb der Strafanstalt Arbeitszwang.

Der Arbeitsertrag der zu Zuchthaus und Festungshaft Verurtheilten ist bestimmt:

1. den aus dem Verbrechen entstandenen Schaden gut zu machen;
2. zur Deckung der Kosten der Anstalt für Verpflegung, Arzneien, Kleidung, Wartung u. s. w.;
3. um den Verurtheilten Nebenentgelte oder Erleichterung während ihrer Gefangenhaltung, falls sie es verdienen, zu gewähren;
4. um einen Fond für die Verurtheilten zu bilden, der ihnen beim Austritt aus der Strafe eingehändigt wird.

Die zu Zuchthaus oder Festungshaft Verurtheilten, welche vor der Verurteilung das 60. Lebensjahr erreicht haben, sind mit einer ihrem Alter entsprechenden Arbeit zu beschäftigen. Dasselbe gilt auch für diejenigen, welche während des Strafvollzuges das 60. Lebensjahr erreichen.

Die zur Strafe des Zuchthauses oder der Festungshaft verurtheilten Frauenpersonen sind von den Männern zu sondern und nicht in Ketten anzuhalten.

Die Strafe des Gefängnisses wird in der in der Strafanstalt hiezu bestimmten Räumlichkeit verbüßt. Die Sträflinge sind nicht zur Arbeit zu zwingen.

Der zur Landesverweisung Verurtheilte ist für die im Urtheile bestimmte Zeit aus der Republik zu verweisen.

Die Strafe der sogenannten absoluten Unfähigkeit hat zur Folge:

1. Verlust des öffentlichen Amtes oder der öffentlichen Stellung.
2. Unfähigkeit, ein öffentliches Amt während der Strafdauer zu erlangen.
3. Entziehung der Bezüge, auf welche der Verurtheilte vor der Verurteilung Anspruch erworben hatte.

Die Strafe der Verbannung ist an einem Orte, der möglichst weit von dem Orte, wo die strafbare Handlung begangen worden war, entfernt ist, zu verbüßen.

Die Verbannten dürfen — unter behördlicher Aufsicht — ihr Amt oder ihre gesetzliche Beschäftigung frei üben.

Der zur Eingrenzung Verurteilte wird in eine von den Orten, wo das Verbrechen verübt worden war und wo der Verurteilte vorher wohnte, mindestens um 20 Kilometer entfernt liegende Gemeinde gebracht, wo er unter behördlicher Aufsicht volle Freiheit genießt.

Dem mit Aufenthaltsverbot Bestraften ist untersagt, Orte zu betreten, welche vom Orte, wo das Verbrechen verübt worden war, mindestens 15 Kilometer entfernt liegen.

Der schärfere und mildere Arrest werden in hiezu bestimmten Häusern verbüßt. Die zu dieser Strafe Verurteilten werden zur Arbeit nicht gezwungen.

Der öffentliche Verweis wird in öffentlicher Gerichts-sitzung vom Gerichte erteilt.

Der Privatverweis wird bei geschlossenen Türen vom Gerichtsfretär erteilt.

#### Titel IV.

Über die Strafen derjenigen, welche sich dem Straf-vollzuge entziehen oder während der Dauer einer Strafe von neuem delinquieren oder während der Dauer eines Strafprozesses entfliehen.

I. Kapitel. Über die Strafen derjenigen, welche sich dem Strafvollzug entziehen.

Als solche Entziehung gilt:

1. Wenn der Angeschuldigte nach seiner Verurteilung und vor Verbüßung der Strafe entflieht;

2. wenn Flucht während der Dauer der Strafe versucht wird.

Die Strafe derjenigen Verurteilten, welche ihre Strafe brechen, wird auf folgende Weise erhöht:

1. Den zu Zuchthaus, Festungshaft, Gefängnis oder Arrest Verurteilten wird die entsprechende Strafe um eine Stufe erhöht.

2. Den zu Landesverweisung, Verbannung, Eingrenzung, Aufenthaltsverbot oder zu polizeilicher Aufsicht Verurteilten wird die entsprechende Strafe durch schweren Arrest in zweitem Grade verschärft.

II. Kapitel. Von den Strafen, welche diejenigen treffen, die während der Abbüßung einer Strafe delinquieren.

Personen, die nach ihrer Verurteilung während der Strafzeit irgend ein Verbrechen oder Vergehen begehen, sei es während der Abbüßung der Strafe, sei es, nachdem sie sich der Strafe entzogen haben, sind folgendermaßen zu strafen:

1. Wer eine von der früheren verschiedene strafbare Handlung begeht, wird mit der auf die neue begangene strafbare Handlung bestimmten Strafe getroffen. Ist die begangene Handlung ein Verbrechen, so ist die erwähnte Strafe mit einer Stufe, im Falle eines Vergehens mit einem Drittel der Stufe zu erhöhen.

2. Wer eine mit der früher verübten strafbaren Handlung der Gattung nach gleiche begeht, wird, wenn diese Handlung ein Verbrechen ist, um zwei Stufen, wenn aber ein Vergehen begangen wird, mit einer um zwei Drittel der Stufe erhöhten Strafe belegt.

Ist das neue Verbrechen oder Vergehen nach Verbüßung einer Strafe begangen, so sind drei Fälle zu unterscheiden:

1. Wenn es derselben Art ist wie das frühere.

2. Wenn es von anderer Art ist und der Schuldige bereits für zwei oder mehr strafbare Handlungen bestraft ist, für die das Gesetz eine gleiche oder höhere Strafe vorschreibt.

3. Wenn das neue Verbrechen von verschiedener Art und der Verbrecher erst einmal wegen eines Verbrechens, welches mit gleicher oder höherer Strafe, oder mehr als einmal wegen eines Verbrechens, welches mit geringerer Strafe bedroht ist, bestraft ist.

In den ersten beiden Fällen betrachtet man die That als unter erschwerenden Umständen begangen, im dritten Falle sollen die früheren Aburteilungen nicht strafe erhöhend wirken.

III. Kapitel. Von den Strafen wider jene, welche während der Dauer des Strafprozesses entfliehen.

Wer, nachdem er in gesetzmäßiger Weise verhaftet oder eingesperrt worden ist, vor Vollstreckung der Strafe in der Weise entflieht, daß er das Gebäude, in dem er angehalten war, ersteigt

oder eine Mauer, ein Tor oder ein Fenster einbricht, oder jemanden bedroht, wird mit Gefängnis im ersten Grade gestraft. Außerdem soll er auch die gegen ihn schon erkannte und die wegen des von ihm während oder nach der Flucht etwa von neuem begangenen Verbrechens zu erkennende Strafe verbüßen.

Stellt sich der Flüchtling freiwillig, so bleibt die Flucht straflos.

Beging der Flüchtling bei seiner Flucht keine Ersteigungen, keinen Einbruch oder keine Drohung, so ist nur die Dauer der auf ihn schon erkannten Strafe zu erhöhen.

### Titel V.

Das Erlöschen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit erlischt:

1. Durch den Tod des Schuldigen.
2. Durch Verbüßung der Strafe.
3. Durch Begnadigung, welche völlig die Strafe und ihre Wirkungen aufhebt.
4. Durch Strafnachlaß.

Die Wohlthat des Strafnachlasses erläßt nur die Strafe oder wandelt sie um; aber sie nimmt dem von ihr Betroffenen nicht den Charakter eines Verurteilten für den Rückfall oder im Falle neuer Verübung strafbarer Handlung und der übrigen im Gesetze bestimmten Fälle.

Auch hat der Strafnachlaß eine Rehabilitation hinsichtlich der Ausübung der öffentlichen Ämter, der politischen Rechte, der väterlichen Gewalt nicht zur Folge.

5. Durch Verzeihung seitens des Verletzten, wenn die Strafe für Verbrechen auferlegt ist, hinsichtlich welcher nur das Zivilverfahren zulässig ist.

6. Durch Verfolgungsverjährung.

7. Durch Vollstreckungsverjährung.

Das Strafverfahren verjährt:

Hinsichtlich der Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, in 16 Jahren.



Hinsichtlich der Verbrechen, welche mit Zuchthaus, Festungshaft, Landesverweisung bedroht sind, in 12 Jahren.

Hinsichtlich der übrigen Verbrechen, bei denen die Staatsanwaltschaft von Amts wegen verfahren soll, in 5 Jahren.

Hinsichtlich der übrigen Verbrechen in 2 Jahren.

Das Gesetz enthält eine interessante Bestimmung, nach welcher jedes gegen einen Telegraphenbeamten wegen Fälschung oder wegen Unterschlagung eingeleitete Verfahren in 1 Jahre verjährt.

Die Zeit der Verfolgungsverjährung beträgt bei Vergehen 10 Jahre.

Die Frist der Verjährung beginnt von dem Tage an zu laufen, an dem das Verbrechen begangen ist.

Diese Verjährung wird unter Verlust der abgelaufenen Zeit unterbrochen, falls der Delinquent von neuem ein Verbrechen oder Vergehen begeht und sie ruht von dem Tage an, wo der Prozeß gegen den Delinquenten eingeleitet wird; wenn jedoch der Prozeß 3 Jahre hindurch nicht fortgesetzt wird oder ohne Verurteilung des Angeklagten endet, so geht die Verjährung weiter, als wenn sie gar nicht unterbrochen wäre.

Die Dauer der Vollstreckungsverjährung beträgt bei Todesstrafe 20 Jahre; bei Zuchthaus, Festungshaft, Landesverweisung 16 Jahre; die übrigen Strafen für Verbrechen verjähren in 7 Jahren; die für Übertretungen in 1 Jahre.

Die Verjährungszeit beginnt von der Rechtskraft des Urteils oder mit dem Zeitpunkte des Bruches der Strafe, wenn deren Verbüßung begonnen wurde, zu laufen.

Diese Verjährung wird unterbrochen und die abgelaufene Zeit bleibt ohne Wirkung, wenn der Schuldige während ihrer Dauer von neuem ein Verbrechen oder Vergehen begeht, unbeschadet jedoch, daß sie nun von neuem zu laufen anfängt.

Jede Verjährung der strafbaren Handlung sowohl, wie der Strafe, laufen zu Gunsten jeder und gegen jede Art von Personen.

Die Verjährung soll von Amts wegen vom Gerichte berücksichtigt werden.

Wenn der Angeklagte vor Ablauf der Verjährungszeit der

strafbaren Handlung oder der Strafe, aber nachdem schon die Hälfte der erforderlichen Zeit abgelaufen ist, sich selbst stellt oder gefangen wird, so soll in den betreffenden Fällen für derartige Verjährungen das Gericht die Tat als mit zwei oder als mit qualifizierenden mildernden Umständen begangen betrachten und die entsprechende Strafe um eine oder zwei Stufen herabsetzen; an Stelle der Todesstrafe war auf Zuchthaus im dritten Grade zu erkennen.

Diese Regel findet keine Anwendung auf die Verjährungen der Übertretungen, sowie der speziellen kurzen Verjährungen.

Die Verjährung der Hauptstrafe zieht auch die der Nebenstrafen nach sich. Diese Regel findet keine Anwendung auf die Unfähigkeit für die Ausübung der politischen Rechte.

Die Verjährung der Zivilverantwortlichkeit, die aus Delikten herrührt, richtet sich nach dem Zivilgesetzbuch.

1931/32 1658

